

Die dem Rat übermittelten Entwürfe für Ratsbeschlüsse zur Unterzeichnung und zum Abschluss eines Investitionsschutzabkommens mit Singapur sehen vor, dass neben der EU auch die EU-Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Abkommens werden. Daher wird zum Inkrafttreten dieses Abkommens neben der Zustimmung des Europäischen Parlaments auch die Zustimmung des Deutschen Bundestages erforderlich sein.

51. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs „Slowakische Republik/Achmea BV“ (Urteil vom 6. März 2018 in der Rs. C-284/16) voll auf den Fall des ICSID-Verfahrens von Vattenfall gegen die Bundesrepublik Deutschland (ICSID Case No. ARB/12/12) anwendbar ist (bitte begründen), und was folgt daraus für das anhängige Schiedsverfahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Bareiß vom 27. April 2018

Im anhängigen Schiedsgerichtsverfahren ICSID-Fall ARB/12/12 hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 6. März 2018 in der Rechtssache C-284/16 (Achmea B.V. gegen Slowakische Republik) zur Folge, dass die Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens vom Schiedsgericht aufgefordert wurden, zu Fragen des Schiedsgerichts bis zum 4. April 2018 Stellung zu nehmen. Für die Replik auf den Schriftsatz der Gegenseite hat das Schiedsgericht auf Antrag der Klägerinnen Frist auf den 23. April 2018 verlängert. Die Schriftsätze sind fristgerecht eingereicht worden.

Der EuGH hat sich in seinem Urteil zur Rechtssache C-284/16 nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Schiedsklausel des Energiecharta-Vertrags bei intra-EU-Streitigkeiten mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, dass bei auf den Energiecharta-Vertrag gestützten Klagen von Unternehmen aus der Europäischen Union gegen einen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Zulässigkeit des Schiedsverfahrens in Anbetracht der Begründung des EuGH-Urteils neu bewertet werden muss, da es sich um eine vergleichbare Ausgangssituation handelt.

Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, dass der Rechtssatz aus dem Achmea-Urteil des EuGH auch für den Energiecharta-Vertrag Geltung beansprucht. Im anhängigen Schiedsgerichtsverfahren von Vattenfall gegen die Bundesrepublik Deutschland (ARB/12/12) hat die Bundesregierung beantragt, dass die Schiedsklage abzuweisen ist. Die Bundesregierung hat seit Beginn des Schiedsverfahrens vorgetragen, dass sie die Klage für unzulässig und unbegründet hält.

Hinsichtlich der weiteren Details der Ausführungen im Schriftsatz der Bundesregierung vom 23. April 2018 an das Schiedsgericht, mit der die Bundesregierung auf den Schriftsatz Vattenfalls vom 4. April 2014 repliziert hat, verweist die Bundesregierung auf ihre ausführliche Unterichtung, zuletzt in den Berichten Nummern 20 vom 22. März 2018 und 21 vom 11. April 2018, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Verfügung stehen.

52. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Wie gedenkt die Bundesregierung in der mit dem Achmea-Urteil aufgeworfenen Frage der Vereinbarkeit der Schiedsklauseln im Energiecharta-Vertrag mit EU-Recht eine EU-einheitliche Klärung herbeizuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Bareiß
vom 27. April 2018**

Schon vor dem Achmea-Urteil des EuGH hat die EU-Kommission die Auffassung vertreten, dass sie EU-interne Schiedsverfahren auf Grundlage des Energiecharta-Vertrags für EU-rechtswidrig hält. Die Kommission hat diese Position bereits mehrfach in intra-EU Investor-Staats-Schiedsgerichtsverfahren vorgetragen, so auch im Vattenfall-Schiedsgerichtsverfahren ARB/12/12. Im Nachgang zum Achmea-Urteil des EuGH vom 6. März 2018 teilte die EU-Kommission auf Fachebene mit, dass sie sich durch das Achmea-Urteil des EuGH bestätigt sieht.

In der Sitzung der Kommissionsarbeitsgruppe zum Intra-EU-Investitionsschutz am 23. März 2018 fand zwischen den Dienststellen der EU-Kommission und den Experten der EU-Mitgliedstaaten ein erster Meinungsaustausch auf Fachebene statt, der noch keine konkreten Ergebnisse erbrachte. Die zuständige Fachabteilung der EU-Kommission hat in der Sitzung angekündigt, dass die EU-Kommission den Mitgliedstaaten voraussichtlich die Aufhebung ihrer Investitionsschutzverträge mit anderen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-IFV) vorschlagen wird, sofern die EU-Kommissare den entsprechenden Vorschlag der Kommissionsfachebene unterstützen. Diesen Vorschlag hat die EU-Kommission noch nicht vorgelegt.

53. Abgeordneter
**Dr. Heiko
Heßenkemper**
(AfD)

Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund mehrerer Bürgerbeschwerden über unregelmäßige Postzustellung, die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht der Deutschen Post AG zur Briefzustellung an allen Werktagen sicherzustellen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 3. Mai 2018**

Für die Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass bundesweit ein angemessener Postuniversaldienst gewährleistet ist. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) stellt sicher, dass der Universaldienst entsprechend erbracht wird. Eine gesetzliche Verpflichtung für ein einzelnes Unternehmen zur alleinigen Ausführung des Universaldienstes gibt es nicht. Die Deutsche Post AG ist de facto jedoch das einzige Unternehmen, das bundesweit den vorgegebenen Versorgungsumfang im Bereich des Briefdienstes wahrnimmt.

Die Bundesregierung nimmt die stellenweise aufgetretenen Störungen bei der werktäglichen Zustellung von Briefpost sehr ernst. Sie hat die Notwendigkeit einer funktionierenden Postversorgung in Deutschland gegenüber der Deutschen Post AG mit Nachdruck deutlich gemacht, ein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.